

Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Titz vom 19.06.2006
in der Fassung der 3. Änderung vom 22.05.2017



Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 172) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung des Angebotes zum offenen Ganztagsbetrieb an der PRIMUS-Schule Titz. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der offenen Ganztagsschule angemeldet haben.

§ 2
Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote. Die Ferienregelung teilt die Schule den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres rechtzeitig mit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch auf Einrichtung oder Erhaltung der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.

§ 3
Teilnahme, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule teilnehmen oder wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagsschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (1. August eines Kalenderjahres bis 31. Juli des Folgekalenderjahres).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind – im Rahmen freier Kapazitäten – in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Über Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls nach Abs. 1, die Aufnahmenach Abs. 2 und die Anmeldung nach Abs. 4 entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ersten eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch die Gemeinde Titz von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) Die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen mehr ermöglicht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach Bruttojahreseinkommen Beiträge nach Maßgabe der § 9 Abs. 3 SchulG NRW und § 5 KiBiz durch Festsetzungsbescheid erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist. Für das zweite Geschwisterkind und weitere Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Für die Festsetzung des Beitrags ist das Vorjahresbruttoeinkommen vor dem betreffenden Benutzungsschuljahr maßgebend. Nur bei einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit von mehr als drei Monaten kann hiervon abgewichen werden.
- (1a) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen (§ 6 Abs. 1) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Titz ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Beitragsanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Gemeinde Titz nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. verursacht werden, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Beitragsanteile auf schriftlichen Antrag der Beitragspflichtigen erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (4) Für die Ferienbetreuung können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden.
- (5) Schüler und Schülerinnen, die nicht im offenen Ganztage angemeldet sind, können an der Ferienbetreuung der OGS teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plät-

ze zur Verfügung stehen, ein entsprechender Antrag ist an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es wird dann ein einkommensunabhängiger Beitrag zzgl. Entgelt für das Mittagessen erhoben, eine Ermäßigung dieses Beitrags ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich.

- (6) Der Träger der Offenen Ganztagschule kann von den Eltern ein kostendeckendes Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5a Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die OGS vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, haben diese nicht das Sorgerecht inne, dann die Inhaber des Sorgerechts. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (2) Die Beitragspflichtpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 4, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (3) Die Beiträge werden zum Ersten eines jeden Monats fällig. Ergehen Beitragsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, ist der darin erstmals oder neu festgesetzte Beitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹²

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
im Rahmen der Offenen Ganztagschule
im Primarbereich der Gemeinde Titz vom 19.06.2006
zuletzt geändert am 22.05.2017**

Beiträge bis zum 31. Juli 2017:

Bruttojahreseinkommen	Monatsgebühr	Monatsgebühr 1. Geschwisterkind
bis 12.271,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 18.398,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
bis 24.524,00 Euro	20,00 Euro	5,00 Euro
bis 36.813,00 Euro	40,00 Euro	10,00 Euro
bis 49.084,00 Euro	60,00 Euro	30,00 Euro
bis 61.355,00 Euro	80,00 Euro	40,00 Euro
bis 73.626,00 Euro	100,00 Euro	60,00 Euro
bis 85.897,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro
über 85.897,00 Euro	150,00 Euro	60,00 Euro

Beiträge ab dem 1. August 2017:

Bruttojahreseinkommen	Monatsgebühr	Monatsgebühr 1. Geschwisterkind
bis 12.271,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 18.398,00 Euro	15,00 Euro	5,00 Euro
bis 24.524,00 Euro	25,00 Euro	10,00 Euro
bis 36.813,00 Euro	50,00 Euro	20,00 Euro
bis 49.084,00 Euro	70,00 Euro	40,00 Euro
bis 61.355,00 Euro	100,00 Euro	55,00 Euro
bis 73.626,00 Euro	120,00 Euro	75,00 Euro
bis 85.897,00 Euro	150,00 Euro	80,00 Euro
über 85.897,00 Euro	180,00 Euro	80,00 Euro